

Denkmalpflegerische und planungsrechtliche Beurteilung zum Neubau der Deutschen Oper am Rhein am alten Standort.

1. Heinrich-Heine-Allee

Die Deutsche Oper am Rhein steht als Bauwerk komplett in der Denkmalliste

2. Das angrenzende Parkhotel an der Ludwig-Zimmermann-Straße steht ebenfalls komplett in der Denkmalliste. Der am Corneliusplatz überschießende Gebäudeteil tangiert die Rechte des Parkhotels

3. Königsallee

Die Königsallee ist komplett wie die Poppelsdorfer Allee in Bonn als Boden- und Gartendenkmal in die Denkmalliste eingetragen. Über die Häuser an der Königsallee wurden wie bei Parkhotel Einzeleintragungen vorgenommen, die Auswirkungen auf den Denkmalbereich haben. Die Eintragung erfolgte auf Anregung der AGD und wurde durch das Amt für Denkmalpflege in den 80er Jahren beantragt.

4. Hofgarten

Der Hofgarten ist insgesamt als Boden- und Gartendenkmal in die Denkmalliste eingetragen. Außerdem existiert eine in den 60er Jahren erlassene Satzung zum Schutz des Hofgartens. Veranlasst wurde diese durch den Arbeitskreis Kunst- und Gartenstadt, nachdem im Zusammenhang mit der Neugestaltung der Straßen um den Jan-Wellem-Platz, Teile des Hofgartens in Anspruch genommen worden sind.

5. Denkmalbereich

Durch Oberbürgermeister Erwin wurde veranlasst, dass zusätzlich zur Carlstadt auch der Innenstadtbereich als Denkmalbereich ausgewiesen worden ist. Das Opernhaus ist darin erfasst.

6. Einzeldenkmäler (Kunstwerke)

Folgende Einzeldenkmäler sind durch die unmittelbare Nähe bzw. infolge der fehlenden Abstandsflächen tangiert und müssen neu aufgestellt werden: Grabbe-Denkmal, Mendelsohn-Denkmal an der Heinrich-Heine-Allee sowie Cornelius-Denkmal auf dem Corneliusplatz

7. B-Plan

Bei der Beurteilung der Überbauung des Grundstücks der Oper für eine Erweiterung, sind die angesprochenen Punkte hinsichtlich des Denkmalschutzes und des Planungs- und Baurechts durch die Aufstellung eines B-Plans in Absprache mit den Nachbarn und der Bürgerbeteiligung zu beachten.